

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, Postfach 100
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1 514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111605/0001-I/4/2009

Betreff: GZ BMI-LR1340/0004-III/I/2009 vom 14. September 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A.

Budgetäre Anmerkungen

Ungeachtet der Zielsetzung des gegenständlichen legitimen Vorhabens ist seitens der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit anzumerken, dass in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 BHG erforderlichen Vorschläge zur Bedeckung der aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf resultierenden Ausgaben und Kosten fehlen.

Da die nun – im Wege eines neu zu schaffenden EU-Polizeikooperationsgesetzes – in nationales Recht zu transformierenden Bestimmungen der diversen EU-Ratsbeschlüsse hinsichtlich ihrer budgetären Dimensionen im Zeitpunkt der Verhandlungen sowie der

Beschlussfassung über das Bundesfinanzgesetz 2010 und das Bundesfinanzrahmengesetz bis 2013 bekannt waren und die Budgetfolgen somit von den beschlossenen Beträgen mitumfasst sind, wären die finanziellen Erläuterungen um einen Satz zu ergänzen, der zum Ausdruck bringt, dass die dargelegten Zusatzausgaben in den dem Bundesministerium für Inneres in den künftigen Jahren zur Verfügung stehenden Rahmenbudgets ihre Bedeckung finden.

Im Ergebnis trifft dies ebenso auf die – noch zu präzisierenden – Zusatzkosten iZm dem Rechtsschutzbeauftragten zu, die aus den vorgeschlagenen Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes resultieren.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht die dargelegte Ergänzung der finanziellen Erläuterungen für unabdingbar an, um einer späteren Regierungsvorlage zur gegenständlichen Materie die Zustimmung erteilen zu können.

B.

Inhaltliche Anmerkungen

Inhaltlich ist im Einzelnen zum vorliegenden Entwurf eines EU-Polizeikooperationsgesetzes Folgendes auszuführen:

1. Zu §§ 6 und 7 des Entwurfs wird vorgeschlagen, ausdrücklich zu normieren, dass die zu Europol entsandten Verbindungsbeamten der Nationalen Europol-Stelle zuzurechnen sind und nicht nur von ihr entsendet werden. Damit könnten die bestehenden Kooperationen zwischen Behörden des Bundesministeriums für Finanzen und Europol im Bereich einzelner Arbeitsdateien zu Analysezwecken weiterhin über das Büro der Verbindungsbeamten laufen, ohne mit dem Kontaktmonopol der Nationalen Europol-Stelle in Konflikt zu kommen. Dies würde die Datenanlieferungen in Richtung Europol als auch wieder zurück sowohl für die betroffenen Abgabenbehörden als auch für das Bundeskriminalamt wesentlich erleichtern, indem keine zusätzlichen Briefkastenfunktionen geschaffen werden müssen.

2. Zu § 32 Abs. 6 des Entwurfs wird angeregt, diese Bestimmung zu ergänzen mit der Wortfolge „unbeschadet der für die Abgabenbehörden im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen nach sonstigen Rechtsvorschriften eingeräumten Abfrageberechtigungen“. Diese Berechtigungen sind einzelnen Abgabenbehörden für bestimmte Zwecke in speziellen Materiengesetzen eingeräumt, aber dies sollte hier ebenfalls zum Ausdruck kommen.

In den Erläuterungen zu § 32 Abs. 6 sollte ausgeführt werden, dass den Finanzämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung sowie den Finanzstrafbehörden nach § 102 Abs. 4 des Fremdenpolizeigesetzes und den Zollämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit operativer Kontrollen und der Zollfahndungstätigkeit nach §§ 14, 22 und 29 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Schengener Durchführungsübereinkommens die Möglichkeit eingeräumt ist, auch das Schengener Informationssystem abzufragen.

3. Im Rahmen der Überprüfung der Rechtsvorschriften Österreichs im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die der Internationale Währungsfonds in den Jahren 2008 und 2009 im Auftrag der Financial Action Task Force (FATF) durchführte und deren Ergebnis in Kürze in Form eines Berichtes durch die FATF veröffentlicht werden wird, kritisierte der Währungsfonds im Zusammenhang mit § 3 des Polizeikooperationsgesetzes, dass die österreichische Geldwäschemeldestelle (A-FIU) gesetzlich nicht ermächtigt ist, Amtshilfe für außerhalb der Europäischen Union befindliche Financial Intelligence Units (FIUs) zu leisten, wenn es sich bei diesen FIUs um administrative Einheiten, und nicht um Sicherheitsbehörden ("law enforcement agencies") handelt (Zitat: "The A-FIU is not legally empowered to exchange information, outside the EU, with FIUs that are not law enforcement agencies").

Wir regen daher an, dass diese Kritik im Zuge der Novellierung des Polizeikooperationsgesetzes Berücksichtigung findet und die obigen Beschränkungen betreffend die Durchführung der Amtshilfe behoben werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

7. Oktober 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)